

**V.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 15.12.2017**

zur

**Gebührensatzung
der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
vom 21. Dezember 2012**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende V. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15.12.2017

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Gebührentarif

zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch gültig ab 01.01.2018

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	584 €
1.1.2	Reihengrab	506 €
1.1.3	Anonymgrab	470 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	263 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	228 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	212 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	116 €
1.1.8	Wiesengrab	506 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Erdbestattungswahlgrab	116 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	116 €
1.2.3	Urnenreihengrab	87 €
1.2.4	Urnenanonymgrab	58 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	101 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	101 €
1.2.7	Baumgrab	101 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	1.090 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	173 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	611 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	116 €
2.3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	479 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	58 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	
3.1	Friedhofskapelle	
3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	199 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	191 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung, je Tag	38 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	13 €

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erbbestattungsgrabstätten	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.550 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	585 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	972 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	466 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.875 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	828 €
4.1.7	Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	3.325 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	1.175 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	777 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	1.380 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	2.150 €
4.2.5	Aschenstreuelfeld für 25 Jahre	260 €
4.2.6	Baumgrab für 25 Jahre	2.400 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnwahlgrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
4.4	Gebühr für Wiedererwerb	
	Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	29 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	38 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	24 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	25 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	17 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	25 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	25 €